

BUNDES-INGENIEURKAMMER

□ Erledigung

Termin: Beilage(n)

☐ weitere Veranlassung

w.o.a.

An das Präsidium des Nationalrates c/o Parlament		A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE TELEFAX 505 32 11
Dr.Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien		GENERALSEKRETARIAT
•	Datum: 1 9. MRZ, 1990	WIEN, 16.3.1990 G.z. 188/90/mik/gm
Verteilt. 23. Mar 1930 Mar June Betr.: Entwurf einer Novelle zum Karenzurlaubsgesetz		
Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief		
Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum obenangeführten Gesetzesentwurf.		
☐ wie vereinbart		☐ mit Dank zurück
mit der Bitte um		
▼ Kenntnisnahme		☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme		☐ Verlautbarung

Mit vorzüglicher Hochachtung

☐ Teilnahme und Bericht

Mag.Robert RINTERSEACHER Generalsekretariat

1-3 . .



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A STATE OF THE STATE OF

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stubenring 1

1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT **ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

14.3.1990

G. Z.

zu 188/90/mik

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Karenzurlaubsgesetz Ihre GZ Z1.51.115/4-1/1990

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übersendung des Entwurfes zur Novelle zum Karenzurlaubsgesetzes und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken. Die Zitatänderungen, die im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGB1. 651/89, im Landarbeitsgesetz 1984 und im Arbeits-losenversicherungsgesetz 1977 vorgenommen werden, entsprechen der bisherigen Regelung. Es wird lediglich die Zitierung des § 3 Abs 1 BHG auf Grund der Novellierung dieses Gesetzes, da an den bisherigen letzten Satz ein weiterer Satz angefügt wurde, angepaßt.

Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs-Abfertigungsgesetzes ist folgendes zu sagen: Positiv zu vermerken ist, daß nunmehr auch bei Übernahme eines Kindes nicht nur mit der Absicht einer Adoption die Möglichkeit eines Karenzurlaubes und auch einer Abfertigung beim Austritt aus dem Dienstverhältnis möglich ist. erscheint im Sinne des Kindeswohles eine notwendige Erneuerung, zumal dies auch bereits in bestehenden Gesetzen (§ 23 a (3) AngG) so geregelt ist.

Nicht verständlich aus der Sicht der Gleichstellung der Elternteile ist die Aberkennung des Abfertigungsabspruches für männliche Arbeitnehmer für den Fall, daß der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wurde. Es ist klar, daß für diesen Fall – um einem Mißbrauch nicht Tür und Tor zu öffnen eine Schranke vorgeschoben werden muß. Es stellt aber eine Diskriminierung der Männer bzw. eine Ungleichbehandlung Müttern dar, da diese trotz Aufhebens des mit gemeinsamen Haushaltes dem Kind Äbfertigungsanspruch auch durchsetzen können.

Auf Grund der Teilung des Karenzurlaubes könnte sich nun eine Abfertigungszahlung sowohl für die Mutter als auch für den Vater ergeben. Die Kombination der Teilung des Karenzurlaubes mit Austrittsbekanntgabe einen Monat vor Ende des Karenzurlaubes und gleichzeitiger Abfertigung kann bei Eltern, die Vorteile aus jeder Regelung zum Kindeswohl auch für sich herausholen wollen, dazu führen, daß diese Kombination an einen Neueintritt in ein anderes Arbeitsverhältnis gekoppelt wird. Dies geht natürlich zu Lasten des Arbeitgebers, der nicht mehr wie bisher einmal die Abfertigung zu zahlen hat, sondern nunmehr auch dem anderen Elternteil. Diese finanzielle Belastung der Arbeitgeber sollte auch bei der Novellierung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.

Die Regelung des § 13a Abs 3 und 4 Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes entspricht vollinhaltlich der Regelung des § 23 a Abs 4 und 5 AngG.

Da dem Gesetzgeber an einer Gleichbehandlung von Mann und Frau bzw. in diesem Fall von Vater und Mutter gelegen ist, so sollte aber auch im Bereich der Abfertigung eine Gleichbehandlung stattfinden. In den seltensten Fällen verläßt eine Mutter den gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind, doch kommt es dennoch vor und auch deshalb sollte gerade bei Gesetzesnovellierungen auf die Gleichbehandlung der Elternteile Bedacht genommen werden.

Die Überprüfung der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes unterliegt keiner Kontrolle, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. Da diese Bestimmung einen Schutz des Arbeitgebers darstellen soll, um ihn vor nicht gerechtfertigten Abfertigungen zu schützen, bedarf es auch einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung. Gerade aus dem Grund, daß gesetzliche Bestimmungen, die dem Kindeswohl dienen sollen, oft von den Eltern zu deren Vorteil umgangen werden, sollte auch ein Schutz des Arbeitgebers nicht nur verbal sondern auch effektiv möglich sein.

Die Bundes-Ingenieurkammer, die die Interessen der Ziviltechniker als Arbeitgeber zu vertreten hat, ersucht um Berücksichtigung der dargelegten Bedenken, da mit dieser Regelung die Einführung einer Gleichbehandlung der Elternteile keinesfalls gewährleistet ist und überdies der Arbeitgeber mangels effektiver Kontrollmöglichkeit möglicherweise ungerechtfertigte Abfertigungszahlungen zu leisten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Arch Dipl.Ing. Utz PURR

 $^{\mathcal{M}}$ Präsident